

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 572/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alexander H [REDACTED],

[REDACTED], R [REDACTED] D [REDACTED] A [REDACTED] la F [REDACTED]

[REDACTED] Le C [REDACTED] - la R [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Pertmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Ferienzivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. September 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Kläger hat nach Ablauf der allgemeinen Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG erstmals am 19. November 1965 Entschädigung beantragt. Die Entschädigungsbehörde hat unter Annahme eines Neuantragsrechts hierfür Entschädigung für Schaden an Freiheit gewährt, den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wegen Fristversäumnis als unzulässig abgelehnt. Das Berufungsurteil verneint hierfür ein Neuantragsrecht nach Art. IV Nr. 1 Abs. 3 und 4 BEG-SchlussG. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rnw 1971, 184 Nr. 25; 1974, 183 Nr. 18; 1976, 215), an der der Senat auch nach erneuter Überprüfung in dem am 25. Januar 1979 verkündeten Urteil IX ZR 81/77 festgehalten hat; darauf wird verwiesen.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist ablehnt, halten sich ebenfalls im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1975, 273; 274 m. N.) und werfen keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Die Frage, ob an das Wiedereinsetzungsgesuch geringere Anforderungen zu stellen sind, wenn der Kläger auf eine ihm von der Entschädigungsbehörde erteilte Auskunft vertraut hätte, nach Erlass des BEG-Schlufgesetzes bedürfte es keines Wiedereinsetzungsantrages, stellt sich nicht. Der Tatrichter hat sich nicht davon zu überzeugen verneht, daß der Kläger einem den Anforderungen genügenden Wiedereinsetzungsantrag deshalb nicht gestellt hat, weil er einer solchen Übung vertraute.

Mai

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)